



AUFTRAG und VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, 23. Stk. RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Frau Mag. Dr. phil. Marion HABERSACK
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 12.05.1968

Die BEVOLLMÄCHTIGTE wird mit dem Auftrag betraut, den Universitätslehrgang Breast Care Nurse an der MUG zu veranstalten und darüber die Fachaufsicht auszuüben.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ausschließlich für den ULG Breast Care Nurse ermächtigt:

- Abschluss von (Lehr-)Verträgen mit Lektoren und Vortragenden des ULG Breast Care Nurse;
- Abschluss von (Lern-)Verträgen mit Studierenden des ULG Breast Care Nurse;
- Abschluss von sonstigen Verträgen (Mietverträge, Leasingverträge, Sponsoringverträge etc.) für den ULG Breast Care Nurse.

Jedenfalls ist die BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten oder allgemeine Arbeits- oder Dienstverträge zu zeichnen.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE hat mit ihrem Namen und dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen - in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind - und die MUG daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Auftrag und Vollmacht können jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Graz, am 12.06.2009

Medizinische Universität Graz

Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle